

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (1) BBauG und BauNVO

- a Erhaltung von Baumgruppen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG. Beeinträchtigungen der dauernd zu erhaltenden Einzelbäume und Baumgruppen sind bei Erdarbeiten jeglicher Art durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden.
- b Die längere Mittelachse des Gebäudes ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt.

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG

gem. § 9 (2) BBauG und § 103 BauONW

- 1. Sattel- oder Walmdächer der Hauptbaukörper sind mit dunkelfarbigem Ziegeln oder Schiefer einzudecken.
- 2. Die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß darf eine Höhe von 0,50 m über Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.
- 3. Die Traufenoberkante darf 3,50m über OK Fertigfußboden EG nicht überschreiten. im Bereich der eingeschossigen Bauweise.